



Niendorfer Turn- und Sportverein von 1919 e.V.  
*Fitness, Freizeit, Freunde*

## Erklärung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

für das Jahr \_\_\_\_\_

Dieser Fragebogen ist von allen Lehrkräften auszufüllen.

Sportart _____	DSB – Lizenznummer _____
Name _____	Geburtsdatum _____
Vorname _____	
Anschrift: (Straße, Nr., PLZ, Ort) _____	
Telefon Privat _____	Telefon dienstlich _____
Konto-Nr. _____	BLZ _____
Name des Geldinstitutes _____	Kontoinhaber _____

### Steuer- und sozialabgabenfreie Einnahmen

Lehrkräfte können nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) § 3 Nr. 26 und dem IV. Sozialgesetzbuch (SGB) § 14 Abs. 1 steuer- und sozialabgabenfreie Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von **bis zu 2.100 Euro** jährlich erhalten.

### EStG § 3 Nr. 26:

„Steuerfrei sind ... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **2.100,- Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

### SGB IV § 14 Arbeitsentgelt:

„(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Beziehung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“

Ich erkläre mich hiermit mit der Regelung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter gem. § 3 EStG Nr. 26 bis zur Höhe von

- \_\_\_\_\_ Euro jährlich, oder  
 bis zur Höhe des gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages

während der Beschäftigungsverhältnisses beim Niendorfer TSV einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrkraft

Wir machen Sie hiermit darauf aufmerksam, dass auch Sie im Rahmen von § 5 BDSG verpflichtet sind, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht zeitlich uneingeschränkt fort. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie deshalb insbesondere darauf zu achten, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 43 BDSG und weiteren Strafvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.